



Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung (EU/EFTA)

Das Freizügigkeitsabkommen (FZA) zwischen der Schweiz und der EU sowie ihren Mitgliedstaaten umfasst nicht die volle Dienstleistungsfreiheit, wie sie innerhalb der Europäischen Union gilt.

Folgende Bereiche wurden nicht liberalisiert:

- die Erbringung von Dienstleistungen im Finanzbereich, wenn für die entsprechende Tätigkeit in der Schweiz vorgängig eine Bewilligung erforderlich ist und die betreffende Person unter der Aufsicht der Behörden steht (z. B. bewilligungspflichtige Finanzgeschäfte).
- die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Arbeitsvermittlung und Personalverleih durch ausländische Unternehmen mit Sitz in einem EU/EFTA¹-Mitgliedstaat. Weitere Informationen sind im Rundschreiben „*Gemeinsame Weisung über die Folgen des Abkommens über den freien Personenverkehr mit der EU und des EFTA-Abkommens auf Vermittlung und Verleih (1. Juli 2008)*“ ersichtlich: www.sem.admin.ch > *Publikationen & Service* > *Weisungen und Kreisschreiben* > *II. Freizügigkeitsabkommen* > *Rundschreiben*.

Dienstleistungsbegriff gemäss FZA

Die im Abkommen vorgesehene Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs umfasst:

- die zeitlich beschränkte Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit durch einen EU/EFTA-Staatsangehörigen in der Schweiz ohne Niederlassung;
- die Entsendung von Mitarbeitenden durch Firmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU/EFTA, um eine befristete Dienstleistung in der Schweiz zu erbringen;

Allgemeine Bestimmungen für Dienstleistungserbringende

Das Freizügigkeitsabkommen gewährt Dienstleistungserbringenden kein generelles Recht auf Einreise und Aufenthalt zur Erbringung einer Dienstleistung in der Schweiz. Die Ansprüche betreffend Einreise und Aufenthalt sind je nach Art der Dienstleistung unterschiedlich. Es wird zwischen zwei Arten von Dienstleistungserbringungen unterschieden:

A. Dienstleistungserbringung im Rahmen von Dienstleistungsabkommen zwischen der Schweiz und der EU

In den Bereichen, in denen ein Dienstleistungsabkommen zwischen der Schweiz und der EU abgeschlossen wurde (z. B. das Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen, das Luft- oder Landverkehrsabkommen), darf die Dienstleistungserbringung nicht durch die Bestimmungen über den Personenverkehr behindert werden. Personen, welche in Anwendung dieser Abkommen Dienstleistungen erbringen, gewährt das Freizügigkeitsabkommen das Recht auf Einreise und Aufenthalt während der ganzen Dauer der Tätigkeit.

Dienstleistungserbringende, die eine Dienstleistung von mehr als drei Monaten bzw. 90 Tagen pro Kalenderjahr, im Rahmen eines speziellen Dienstleistungsabkommens erbringen, wird grundsätzlich eine Kurzaufenthaltsbewilligung L EU/EFTA erteilt. Die Bewilligungsdauer ent-

¹ Bürgerinnen und Bürger aus EFTA-Staaten haben die gleichen Rechte wie Staatsangehörige der EU. Das Fürstentum Liechtenstein profitiert von einer Sonderregelung.

spricht der Dauer der Dienstleistung. Es besteht nur ein Anspruch auf geografische Mobilität im Rahmen der bewilligten (gemeldeten) Dienstleistung.

Für Dienstleistungen mit einer Dauer von höchstens drei aufeinander folgenden Monaten oder von 90 effektiven Arbeitstagen pro Kalenderjahr wird keine Bewilligung benötigt. Die Dienstleistungserbringenden müssen jedoch Dienstleistungen von mehr als 8 Tagen pro Kalenderjahr mittels [Online-Meldeverfahren](#) der am Einsatzort zuständigen kantonalen Behörde melden. Die Meldung muss die zuständige kantonale Behörde spätestens acht Tage vor Arbeitsbeginn erreichen.

B. Dienstleistungserbringung ausserhalb von Dienstleistungsabkommen

1. Dienstleistungserbringung mit einer Dauer von bis zu 90 Tagen

In denjenigen Bereichen, die nicht durch ein spezielles Dienstleistungsabkommen zwischen der Schweiz und der EU geregelt sind, erhalten die Dienstleistungserbringenden das Recht, sich in einen anderen Vertragsstaat zu begeben und dort Dienstleistungen während einer Dauer von höchstens drei Monaten bzw. 90 Tagen im Kalenderjahr zu erbringen (z.B. um einen Montagevertrag in der Schweiz auszuführen). Die 90 Tage im Kalenderjahr gelten pro Dienstleistungserbringenden (Person) und pro Unternehmen. Dabei ist es irrelevant, wie viele Mitarbeitende ein Unternehmen pro Tag in die Schweiz entsendet – dem Unternehmen wird jeweils nur ein Tag verrechnet.

Laut Entsendegesetz müssen die Arbeitsbedingungen und Löhne der entsandten Arbeitnehmenden den gesetzlichen Vorschriften der Schweiz entsprechen.²

Für Dienstleistungen mit einer Dauer von höchstens 90 effektiven Arbeitstagen im Kalenderjahr wird keine Bewilligung benötigt. Es muss jedoch eine Anmeldung per Online-Meldeverfahren erfolgen: <https://meweb.admin.ch/meldeverfahren/>

Bei Selbstständigen Dienstleistungserbringenden und entsandten Arbeitnehmenden müssen Dienstleistungen von mehr als 8 Tagen pro Kalenderjahr mittels [Online-Meldeverfahren](#) jedoch den zuständigen Behörden gemeldet werden. Die Meldung muss die zuständigen Behörden spätestens acht Tage vor Arbeitsbeginn erreichen.

Bei Tätigkeiten in folgenden Branchen hat die Meldung unabhängig von der Dauer des Einsatzes vom ersten Tag an zu erfolgen:

- Bauhauptgewerbe (Hoch- und Tiefbau) und Baunebengewerbe
- Garten- und Landschaftsbau
- Hotel- und Gastgewerbe
- Reinigungsgewerbe in Industrie und Privathaushalten
- Überwachungs- und Sicherheitsdienst
- Gewerbe der Reisenden³
- Erotikgewerbe

Arbeitnehmende mit Staatsangehörigkeit eines Staates, der nicht der EU/EFTA angehört, dürfen nur entsandt werden, wenn sie dauerhaft auf dem regulären Arbeitsmarkt in einem EU/EFTA-

² http://www.entsendung.admin.ch/cms/content/willkommen_de

³ Ausnahmen: Schausteller bzw. Zirkusbetreiber und die Marktsteller sind nur meldepflichtig, wenn ihre Tätigkeit innerhalb eines Kalenderjahres länger als 8 Tage dauert.

Mitgliedsstaat zugelassen sind (d. h. seit mindestens 12 Monaten im Besitz einer Aufenthaltskarte oder einer Daueraufenthaltskarte).

Informationen zur Visumspflicht finden Sie auf der folgenden Internetseite: www.sem.admin.ch
> [Einreise & Aufenthalt](#) > [Einreise](#) > [Brauche ich ein Visum?](#)

II. Dienstleistungserbringung während mehr als 90 Tagen

Dienstleistungen, die länger als drei Monate bzw. 90 Arbeitstage im Kalenderjahr dauern und nicht in den Geltungsbereich eines speziellen Dienstleistungsabkommens zwischen der Schweiz und der EU fallen, werden nicht durch das FZA geregelt. Die Zulassung richtet sich nach dem Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG). Diese Dienstleistungen unterliegen der arbeitsmarktlichen Prüfung (gesamtwirtschaftliches Interesse der Schweiz, Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen, Qualifikationen) sowie der Kontingentierung.